



Sachbearbeitung	SUB V - Umweltrecht und Gewerbeaufsicht		
Datum	16.04.2009		
Geschäftszeichen	SUB V-363/5 - Sn		
Beschlussorgan	Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt	Sitzung am 12.05.2009	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 172/09

Betreff: Aktualisierung der Landschaftsschutzgebiete, der Naturdenkmale und der geschützten Grünbestände in Ulm -Bericht und Zustimmung zur Vorgehensweise

Anlagen:
1 x Naturschutzfachliche Grundlagen Donaustetten
1 x Naturschutzfachlicher Bestand Donaustetten
1 x Naturschutzfachliche Ziele DODonaustetten
1 x Naturdenkmal 40 Donaustetten
1 x Erfassungsliste Biotop Donaustetten

Antrag:

1. den Bericht zur Kenntnis zu nehmen,
2. dem weiteren Vorgehen (vgl. Ziffer 3) zuzustimmen.

Jescheck

Genehmigt:
BM 3,C 3,EG,EI,ER,GÖ/DO,JU,LE,LI,MÄ,OB,UW

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
Eingang OB/G _____
Versand an GR _____
Niederschrift § _____
Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

1. Vorbemerkung und aktueller Sachstand

Die Stadt Ulm hat 1985 zum Schutz von Landschaftsschutzgebieten und zum Schutz von geschützten Grünbeständen insgesamt 19 Rechtsverordnungen erlassen. Es handelt sich dabei um die Landschaftsschutzgebiete Donaustetten, Eggingen, Einsingen, Ermingen, Gögglingen, Grammelfingen, Harthausen, Jungingen, Lehr, Mähringen, Söflingen, Ulm, Unterweiler und Wiblingen sowie um die geschützten Grünbestände Einsingen, Grimmelfingen, Söflingen, Ulm und Wiblingen.

Die 14 bestehenden Landschaftsschutzgebietsverordnungen und die 5 Satzungen zum Schutz von Grünbeständen (bis zu einer Gesetzesänderung 1992 ebenfalls Rechtsverordnungen) gelten bis heute in fast unveränderter Form weiter. Einzelne Verordnungen oder Satzungen wurden in Teilbereichen zumeist im Zusammenhang mit Bebauungsplanverfahren durch formelle Verfahren geringfügig verändert.

Daneben gilt für den Bereich des Standortübungsplatzes „Lerchenfeld“ auf der Gemarkung Mähringen noch heute die Rechtsverordnung des Landratsamtes Ulm zum Schutz des Blautals und seiner Seitentäler aus dem Jahr 1954 und der Grenzbereich zwischen der Stadt Erbach und der Stadt Ulm auf den Gemarkungen Donaustetten, Einsingen und Gögglingen wird durch die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Taubes Ried“ des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis vom 25. November 1982 geregelt.

Von den in der Zeit von 1938 bis 1983 für den Bereich des Stadtkreises Ulm durch verschiedene Rechtsverordnungen einzeln oder in Gruppen förmlich erklärten Naturdenkmälern sind derzeit noch 57 vorhanden. Diese Unterschutzstellungen erfolgten teilweise durch das Bürgermeisteramt Ulm, aber auch durch das Landratsamt Ulm, soweit diese Naturdenkmale zum Zeitpunkt ihrer Unterschutzstellung auf den Gemarkungen der damals kreisangehörigen Gemeinden Donaustetten, Eggingen, Einsingen, Ermingen, Gögglingen, Jungingen, Lehr Mähringen oder Unterweiler gelegen haben.

Durch eine entsprechende Änderung des Naturschutzgesetzes wurden 1992 als weitere Schutzkategorie in der Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde die besonders geschützten Biotop nach § 24a Naturschutzgesetz (heute § 32 Naturschutzgesetz) eingeführt. Im Stadtkreis Ulm wurden ohne Waldbiotop insgesamt 195 besonders geschützte Biotop erfasst und in Listen und Karten mit deklaratorischem Charakter eingetragen. Aus diesem Grund sind besonders geschützte Biotop direkt aus dem Naturschutzgesetz geschützt und deshalb sind keine weiteren, förmlichen Schutzmaßnahmen erforderlich.

2. Überarbeitungsgründe

Bei den Landschaftsschutzgebietsverordnungen und den Satzungen zum Schutz von Grüneständen wurden die räumlichen Abgrenzungen, die Schutzgegenstände, die Schutzzwecke usw. ohne ausreichend nachvollziehbare Unterlagen festgelegt. Insbesondere bei der räumlichen Abgrenzung erfolgte die Grenzziehung teilweise ohne Berücksichtigung topografischer Merkmale (z. B. Wege, Straßen, Gewässer u. ä.) oder katastermäßigen Grundstücksgrenzen. Auch die naturschutzfachliche Würdigung der Schutzgebiete und Einzelobjekte wurde nicht in dem heute erforderlichen Maß vorgenommen. Dies soll im Rahmen der Aktualisierung nachgeholt werden.

Außerdem sind alle Verordnungen und Satzungen in die Jahre gekommen, denn die aktuellen rechtlichen Veränderungen, insbesondere der Vorgaben der Europäischen Union sind derzeit in den genannten Rechtsgrundlagen nicht berücksichtigt. Allerdings ergibt sich keine wesentliche Änderung gegenüber dem derzeitigen Rechtszustand. So wird z. B. die landwirtschaftliche Bodennutzung bei Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis fast immer zulässig sein, es sei denn im Einzelfall sind eventuell Beschränkungen erforderlich. Bauvorhaben im Außenbereich unterliegen immer besonderen Beurteilungskriterien, die heute wie zukünftig in gleicher Weise auch in Schutzbereichen gelten.

Ein weiterer wichtiger Grund zur Überarbeitung von Rechtsverordnungen und Satzungen bzw. bei den Listen und Karten im Zusammenhang mit den besonders geschützten Biotopen sind die neuen technischen Möglichkeiten von geografischen Informationssystemen. Bisher wurden alle Kartengrundlagen ausschließlich in Papierform hergestellt. Deshalb ist es heute zum Teil nicht mehr möglich, solche Unterlagen zu reproduzieren (Naturdenkmalbuch) bzw. eine solche Reproduktion kann nur noch mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand erfolgen.

Fachliche, rechtliche und technische Neuerungen haben zu der Überlegung geführt, die bestehenden Landschaftsschutzgebiete und der bestehenden geschützten Grünbestände zu überarbeiten. Gleichzeitig sollten in diesem Zusammenhang auch die im Stadtkreis Ulm vorhandenen Naturdenkmale und die vorhandenen Biotope nach § 32 Naturschutzgesetz in ihrem Bestand und in ihrer Qualität überprüft werden. Zusätzlich sollte festgestellt werden, ob eventuell im Stadtkreis weitere Naturdenkmale bzw. weitere besonders geschützte Biotope vorhanden sind, die förmlich geschützt werden sollten.

Der endgültige Auslöser zur Durchführung der genannten Maßnahmen war dann aber die Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Taubes Ried“ des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis vom 25. November 1982, die in der Zwischenzeit für den Bereich der Stadt Erbach aufgehoben wurde.

3. Weiteres Vorgehen und zeitlicher Ablauf

Die Verwaltung beauftragt einen externen Gutachter, alle Landschaftsschutzgebiete, geschützte Grünbestände, Naturdenkmale und besonders geschützte Biotop zu überprüfen. Im Rahmen dieses Auftrages soll dieser Gutachter eventuell Vorschläge für Schutzgebietserweiterungen oder Neuerklärung von Naturdenkmälern oder Neuerfassung von besonders geschützten Biotopen machen, sofern dafür nicht bereits entsprechende Vorschläge wie z. B. aus dem gültigen Flächen-nutzungsplan 2010 vorliegen.

Für jedes Landschaftsschutzgebiet, jeden geschützten Grünbestand, jedes Naturdenkmal und jedes besonders geschützte Biotop entsteht so eine naturschutzfachliche Grundlage, die dann für entsprechende Ausweisungsentscheidungen herangezogen wird. Beispielhaft sind dazu die entsprechenden Unterlagen für die Gemarkung Donaustetten dieser Beschlussvorlage beigefügt.

2009

Derzeit sind die bisherigen Landschaftsschutzgebiete Donaustetten, Eggingen, Einsingen und Göggingen im Zusammenhang mit der jeweiligen Abgrenzung, dem Schutzzweck und den Schutzziele entsprechend überarbeitet. Dabei wurden auch die im gültigen Flächennutzungsplan 2010 vorgeschlagenen Erweiterungen im Bereich Eggingen teilweise und im Bereich Einsingen vollständig übernommen. Die förmlichen Verfahren zur Änderung der genannten Landschafts-schutzgebietsverordnungen beginnen im 2. Quartal 2009.

Im Zusammenhang mit der Änderung des Landschaftsschutzgebietes Einsingen wird auch die Satzung zum Schutz von Grünbeständen auf der Gemarkung Einsingen überarbeitet und neu er-lassen.

Parallel zu diesen Verfahren werden die auf den Gemarkungen Donaustetten, Eggingen, Einsingen und Göggingen vorhandenen und eventuell neu erhobenen Naturdenkmale ebenfalls förmlich durch Rechtsverordnung neu und aktualisiert ausgewiesen.

Auf den verschiedenen Gemarkungen im Stadtkreis Ulm wurden im Rahmen einer erneuten Überprüfung insgesamt 315 besonders geschützte Biotop erfasst und in Listen und Karten mit deklaratorischem Charakter eingetragen. Dazu hat im 1. und 2. Quartal 2009 gemäß § 32 Abs. 7 Naturschutzgesetz die öffentliche Bekanntmachung stattgefunden, dass diese Listen und Karten bei der unteren Naturschutzbehörde bzw. bei den jeweils betroffenen Ortsverwaltung durch jedermann kostenlos eingesehen werden können.

2010

In 2010 werden entsprechend dieser Vorgehensweise die Bereiche Ermingen, Grimmelfingen, Unterweiler und Wiblingen überarbeitet. Dabei sollen die im gültigen Flächennutzungsplan 2010 für die Bereiche Ermingen und Grimmelfingen vorgeschlagenen Erweiterungen in den jeweiligen Abgrenzungsvorschlag für diese Gemarkungen mit aufgenommen werden. Die förmlichen Ver-fahren zur Änderung der genannten Rechtsverordnungen und Satzungen sollen voraussichtlich im 3. Quartal 2009 beginnen.

2011

2011 sollen dann die Bereiche Jungingen, Lehr, Mähringen und Söflingen entsprechend über-arbeitet werden. Dabei sollen die im gültigen Flächennutzungsplan 2010 vorgeschlagenen Erwei-terungen im Bereich Söflingen in den Abgrenzungsvorschlag für diese Gemarkung mit aufge-nommen werden.

Außerdem wird das bisherige Landschaftsschutzgebiet „Söflingen“ und das bisherige Landschaftsschutzgebietes „Harthausen“ zu einem Landschaftsschutzgebiet zusammen gelegt werden, nach-dem die frühere Gemarkung Ulm, Flur Harthausen vermessungstechnisch aufgelöst und der Gemarkung Ulm, Flur Söflingen zugeordnet worden ist. Die dafür erforderlichen förmlichen Verfahren werden voraussichtlich im 2. Quartal 2010 zu beginnen.

Im Zeitraum 2011/2012 soll dann abschließend der komplexere Bereich der Gemarkung Ulm, Flur Ulm auf diese Weise überarbeitet werden. Auch in diesem Verfahren sollen die im gültigen Flächennutzungsplan 2010 vorgeschlagenen Erweiterungen in den Abgrenzungsvorschlag für diese Gemarkung mit aufgenommen werden.

Möglicherweise wird aber das förmliche Verfahren zur Erklärung von Naturdenkmalen in diesem Bereich zeitlich vorgezogen, da die entsprechenden Unterlagen bereits in Vorbereitung sind.

Alle geschilderten Maßnahmen sind gemäß § 70 Abs. 1 Gemeindeordnung i. V. m. § 25 Abs. 1 Hauptsatzung sowie dem § 4 Abs. 1 Nr. 3. der Eingliederungsvereinbarung Jungingen und den §§ 5 Abs. 1 Nr. 3. der Eingliederungsvereinbarungen Unterweiler, Mähringen, Donaustetten, Egg-ingen, Ermingen, Göggingen und Einsingen mit den betroffenen Ortschaften abgestimmt bzw. diese Maßnahmen wurden vorab in den jeweiligen Ortschaftsräten entsprechend vorgestellt.

Die Verwaltung schlägt weiter vor, im Fachbereichsausschuss regelmäßig über den aktuellen Sach-stand dieser Maßnahmen zu berichten. Ausgenommen sind davon die Satzungen zum Schutz von Grünbeständen, da diese durch den Gemeinderat beschlossen werden müssen und deshalb gesondert behandelt werden.